

RS OGH 1984/10/9 4Ob521/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.1984

Norm

KSchG §3

Rechtssatz

Verbraucher interessiert sich der bei einer Messeveranstaltung für eine bestimmte Ware (hier Rolladen), bei der eine genaue Ermittlung der Kosten (ohne Kenntnis der Dimensionen der Fenster) nicht möglich war und gestattet er daraufhin den Besuch eines Vertreters, gibt er durch sein Verhalten eindeutig seine Absicht kund, mit dem Unternehmer in Vorverhandlungen über den Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäftes; er hat somit das Geschäft angebahnt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 521/84
Entscheidungstext OGH 09.10.1984 4 Ob 521/84
Veröff: SZ 57/152

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0065423

Dokumentnummer

JJR_19841009_OGH0002_0040OB00521_8400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at